

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

M&G (Lux) Investment Funds 1 - M&G (Lux) Sustainable Macro Flexible Credit Fund
254900MBYTIXGFWFME22



Website-Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Informationen darüber, wie die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt wurden, finden Sie im Jahresbericht des Fonds.

Zusammenfassung

Dieses Dokument fasst die Informationen über diesen Fonds in Bezug auf die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) zusammen. Es handelt sich nicht um Marketingmaterial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben und helfen potenziellen Anlegern, die nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale und/oder Ziele und Risiken dieses Fonds zu verstehen. Wir empfehlen Ihnen, dieses Dokument sowie andere relevante Unterlagen über diesen Fonds zu lesen, damit Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, hat jedoch nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen.

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als schädlich erachtet
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen), was der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglicht, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests durchlaufen, um zu bestätigen, dass sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

Ökologische und/oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds bewirbt den Einsatz eines Ausschlussansatzes und eine Strategie zur Erzielung eines Positiven ESG-Ergebnisses (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf die

Umwelt und die Gesellschaft zu mindern. Dies soll dazu beitragen, dass der Fonds nachhaltigere Ergebnisse erzielt. Bei verbrieften Anlagen wie Asset Backed Securities (ABS) beinhaltet dies auch eine Bewertung dieser Anlagen anhand der von der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickelten Scoring-Methode. Barmittel können als dem durch den Ausschlussansatz beworbenen Merkmal entsprechend angesehen werden, wenn sie bei Institutionen als Termineinlagen hinterlegt oder in Geldmarktfonds investiert werden, die den ESG-Qualitätsschwellenwert des Anlageverwalters erfüllen („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft ökologische und/oder soziale Merkmale, indem sie bestimmte Investitionen ausschließt, von denen angenommen wird, dass sie den ökologischen und/oder sozialen Zielen erheblich schaden.

Der Fonds verfügt in der Regel über ein höheres gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating und eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität als ein Index, der als Maßstab für sein Anlageuniversum verwendet wird („Positives ESG-Ergebnis“). Die Berechnungsmethodik des Fonds berücksichtigt die Wertpapiere, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität vorliegen, sowie Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, einige Derivate und einige Organismen für gemeinsame Anlagen nicht.

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen bevorzugt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Investitionen über das gesamte Spektrum der ESG-Ratings investieren, die innerhalb des eingegrenzten Universums verbleiben. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Anlagestrategie

Nachhaltigkeitserwägungen, die ESG-Faktoren umfassen, sind vollständig in Analyse- und Investitionsentscheidungen integriert und spielen eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Anlageuniversums und der Portfoliokonstruktion.

Um Wertpapiere für den Kauf zu identifizieren, reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden ausgefiltert.
2. Anschließend beurteilt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ESG-Referenzen der verbleibenden Emittenten. Auf der Grundlage externer ESG-Ratings und der Beurteilung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft werden Emittenten mit niedrigeren Scoring-Ergebnissen, die als ESG-Schlusslichter klassifiziert werden, ausgeschlossen.
3. Auf der Grundlage dieses eingeschränkten Anlageuniversums führt die Anlageverwaltungsgesellschaft weitere Analysen durch, einschließlich der Berücksichtigung von ESG-Faktoren, um Investitionsgelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Eigenschaften, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess führt in der Regel zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen bevorzugt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Investitionen über das gesamte Spektrum der ESG-Ratings investieren, die innerhalb des eingegrenzten Universums verbleiben.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Anteil an den Investitionen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 80 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 51 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.

Der Fonds darf Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen einsetzen, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Es wird jedoch erwartet, dass in der Regel die meisten nachhaltigen Investitionen direkt gehalten werden.

Überwachung ökologischer und/oder sozialer Merkmale

Die Ausschlüsse des Fonds werden als Anlagebeschränkungen klassifiziert und vor und nach dem Handel überwacht, um Anlagen zu verhindern und zu erkennen, die den definierten Ausschlüssen zuwiderlaufen. Vorfälle werden erfasst, im Rahmen eines

Untersuchungsprozesses geklärt und im Rahmen der SFDR-Berichterstattung gemeldet.

Das positive ESG-Ergebnis des Teilfonds wird nach dem Handel fortlaufend beobachtet und als Berichtswerkzeug angewandt, um zu beurteilen, ob die Anlagestrategie des Fonds das erwartete Ergebnis erzielt. Das entsprechende Merkmal wird im Rahmen des SFDR-Reportings berichtet.

Methoden

Je nach Anlageklasse oder Informationstyp können verschiedene Methoden angewandt werden:

- „Bestanden/Nicht bestanden“-Tests, z. B. Ausschluss von sanktionierten Unternehmen oder Ländern
- Erreichen oder Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, z. B. Umsätze, die zu einem positiven Umweltergebnis beitragen, oder Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes an Diversität im Vorstand
- Branchenzertifikat, das eine Nachhaltigkeitsleistung belegt, z. B. von der Climate Bond Initiative (CBI) zertifizierte Anleihen
- Prozentsatz des Umsatzes, der für ökologische oder soziale Zwecke verwendet wird
- Proprietäre Analyse zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsmerkmalen, z. B. Ausrichtung auf Netto-Null-Ziel

Falls bestimmte Datenpunkte nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind, wird davon ausgegangen, dass die eigene Einschätzung des Anlageverwalters ausreicht.

Datenquellen und -verarbeitung

Informationen können von externen Datenanbietern wie MSCI oder Bloomberg oder aus eigenen Datenauswertungen und Analysen bezogen werden.

Von Drittanbietern bezogene Daten stammen aus seriösen und teilweise geprüften Quellen, z. B. Jahresberichte zu Nachhaltigkeitsaspekten. Nach Eingang werden die Daten von den Analysten überprüft. Zur Gewährleistung der konsistenten Interpretation der Daten werden gegebenenfalls Benchmarkprüfungen durchgeführt. Die erhobenen ESG-Daten werden von den Analysten auf Grundlage einer proprietären ESG-Scorecard ausgewertet.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch externe und interne proprietäre Systeme und digitale Plattformen, die vor und nach dem Handel das Engagement der Fonds sowohl auf Fonds- als auch auf Wertpapierebene überwachen.

Geschätzte Daten können nur in eingeschränktem Umfang verwendet werden. Wenn jedoch Schätzungen erforderlich sind, werden hierzu proprietäre Analysen und Tools verwendet. Wenn beispielsweise ein Portfoliounternehmen seine Treibhausgasemissionen nicht offenlegt, wird seine Kohlenstoffemission mit den vom Anlageverwalter entwickelten Tools geschätzt.

Beschränkungen der Methoden und Daten

ESG-Informationen, die von externen Datenanbietern und/oder direkt von den Emittenten bezogen werden, können unvollständig, unrichtig, überholt oder nicht verfügbar sein. Daher besteht das Risiko, dass der Fonds einen Emittenten falsch einschätzt. Dies kann wiederum dazu führen, dass Unternehmen ungerechtfertigterweise in das Portfolio des Fonds aufgenommen oder aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Unvollständige, ungenaue oder nicht verfügbare ESG-Daten können sich auch als methodische Einschränkung auf nicht-finanzielle Anlagestrategien auswirken (z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Risiko- und Chancenprofilen). Werden solche Fälle erkannt, versucht der Anlageverwalter, das betreffende Risiko auf der Grundlage eigener Analyse zu mindern und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wo Einschränkungen oder Lücken bei Methoden und Daten festgestellt werden, versucht der Anlageverwalter, dies durch Governance- und Aufsichtsmaßnahmen zu mindern. Da es bei Finanzdaten unmöglich ist, das Risiko der Auswirkungen von Fehlern externer Datenanbieter vollständig zu eliminieren, führt der Anlageverwalter eigenen Prüfungen und Tests durch, wenn er zu der Einschätzung gelangt, dass Anlagen falsch klassifiziert wurden. Wenn durch die angewandten Methoden und/oder Daten auch nach Umsetzung entsprechender Abhilfemaßnahmen nicht belegt werden kann, dass eine Anlage den beworbenen Merkmalen entspricht, kann diese Anlage nur erworben werden, wenn sie für eine Aufnahme in die Kategorie „Andere Investitionen“ geeignet ist. Der Anlageverwalter wird in diesem Fall fortlaufend prüfen, welche weiteren Informationen durch zusätzliche Analysen erlangt werden können.

Due Diligence

ESG-bezogene Due Diligence-Prüfungen werden im Rahmen des fundamentalen Investmentresearch durchgeführt. Research-Analysten bewerten die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, identifizieren entscheidende Nachhaltigkeitsrisiken und beurteilen deren Wesentlichkeit für das betreffende Unternehmen oder die betreffende Anlage. Die Analysten kommunizieren ihre Bewertungen

entweder in schriftlichen Research-Berichten oder in einer ESG Scorecard.

Gegebenenfalls bewerten die Analysten mit der ESG Scorecard 15 gängige obligatorische Faktoren sowie zusätzliche idiosynkratische Faktoren, die als relevant für das Risikoprofil und die Geschäftsfelder des betreffenden Unternehmens angesehen werden. Folgende Faktoren müssen in die Bewertung einbezogen werden:

- Klima: Offenlegung von Daten, Klimaintensität, CO₂-Fußabdruck, Schwachstellen, Zielsetzungen
- Unternehmensführung: Verantwortung und Kontrolle, Problem politischer und staatlicher Einflussnahme, Strategie und Finanzpolitik, Offenlegung und Transparenz, Vorstand, Regulierung, Compliance und Aufsicht, Cybersicherheit, Unternehmenskultur und Kontroversen
- Soziales: Moderne Zwangsarbeit, Diversität und Inklusion
- Branchenspezifische Schlüsselthemen, die mit der SASB Materiality Map ermittelt werden.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen proprietären Analysen können bei Investitionsentscheidungen gegebenenfalls auch ESG-Ratings von Dritten berücksichtigt werden.

Die angemessene Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist ein obligatorisches Ziel im Due Diligence-Prozess für Analysten und Fondsmanager.

Der obige Abschnitt „Überwachung ökologischer und/oder sozialer Merkmale“ erläutert die Kontrollen, die mit den hier aufgeführten Elementen der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) verbunden sind.

Mitwirkungspolitik

M&G ist der Ansicht, dass die Übernahme von Verantwortung durch Investoren und hohe Standards bei der Unternehmensführung entscheidend zum langfristigen Erfolg von Unternehmen beitragen. Wir glauben, dass ein Unternehmen, das gut und nachhaltig geführt wird, langfristig mit höherer Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein wird. Wir übernehmen Verantwortung für Investitionen und üben unsere Stimmrechtsvertreterrolle mit dem Ziel aus, den langfristigen Wert der Vermögenswerte unserer Kunden zu schützen und zu steigern. Unser Engagement stellt einen wichtigen Bestandteil der Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) in unseren Anlageprozess dar. Wir verpflichten uns zur Transparenz in Bezug auf unsere Investment Stewardship-Aktivitäten, um langfristige und nachhaltige Performance für unsere Kunden zu erzielen. Die genaue Ausgestaltung unseres Engagements unterscheidet sich abhängig von den gehaltenen Anlagen, diese übergeordneten Grundsätze bestimmen jedoch stets das Verhalten von M&G bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen, etwa bei der Stimmabgabe bei Hauptversammlungen oder bei unserer Teilnahme an Anleiheninhaber-Ausschüssen.

Benannter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um zu bestimmen, ob dieser Fonds an den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Nachhaltige Investitionen

Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dies lässt sich in drei Anforderungen zusammenfassen: (i) Beitrag zum ökologischen oder sozialen Ziel, (ii) Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do No Significant Harm/DNSH“) und (iii) gute Unternehmensführung.

Unternehmen wie der Anlageverwalter müssen eigene Methoden zur Einstufung von Investitionen als nachhaltige Investitionen entwickeln und anwenden. Diese Offenlegung gibt einen Überblick über die Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen durch den Anlageverwalter.

Nachhaltigkeitsbezogene grundlegende Ausschlüsse („Baseline-Ausschlüsse“) – DNSH und gute Unternehmensführung

Alle potenziellen nachhaltigen Investitionen werden nach den in Anhang 2 – ESG-Kriterien – Ausschlüsse und Beschränkungen genannten Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Die Sustainable Baseline-Ausschlüsse stellen die messbaren, quantitativen Tests dar, die die Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf DNSH und gute Unternehmensführung nutzt. Die Grundlage hierfür bilden die in Anhang 1 genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI). So entspricht PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“ dem Test zum Ausschluss fossiler Brennstoffe bei der „Sustainable Baseline“.

Beitrag zu ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen

Bei den potenziellen nachhaltigen Investitionen, die diese erste Testphase in Bezug auf DNSH und gute Unternehmensführung bestehen, wird geprüft, ob sie zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Hierzu erfolgen quantitative und qualitative Tests auf Grundlage der verfügbaren Daten. Darüber hinaus fließt die Beurteilung des Anlageverwalters in das Testergebnis ein. Diese Tests können im Laufe der Zeit an die Entwicklung des Marktumfelds und der angewandten Praxis angepasst werden. Dies ist ein komplexes Thema, das von einzelnen

Vermögensverwaltungsgesellschaften unterschiedlich gehandhabt wird. Das nachstehende Beispiel soll das Thema für Anleger leichter verständlich machen.

Weitere Validierung von DNSH gegenüber PAI

Durch die oben genannten Schritte werden Investitionen als potenzielle nachhaltige Investitionen identifiziert, der Prozess ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen. Die in Anhang 1 aufgeführten PAI beziehen sich auf die für den DNSH-Test relevanten Bereiche, eignen sich aber nicht alle für quantitative Tests unter Anwendung eines Schwellenwerts, bei dessen Unter- oder Überschreitung Investitionen grundsätzlich den DNSH-Test nicht bestehen. Daher sind solche PAI keine geeignete Grundlage für systematisches Screening. Stattdessen erfolgt die Beurteilung im Hinblick auf solche PAI durch Validierung der in den vorherigen Tests identifizierten nachhaltigen Investitionen gegenüber der vollständigen PAI-Liste in Anhang 1. Hierdurch wird bestätigt, dass der Anlageverwalter nicht davon ausgeht, dass die betreffenden nachhaltigen Investitionen erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Beispiel für die Bewertung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen

Ein Unternehmen veröffentlicht eine Absichtserklärung. Ob es dies getan hat oder nicht, ist eindeutig feststellbar. Diese Absicht kann durch unabhängige Validierung überprüfbar sein, z. B. kann es sich um ein wissenschaftsbasiertes Ziel handeln, das einen klar definierten Weg zur Reduzierung von Emissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens aufzeigt. Möglicherweise ist auch eine qualitative Beurteilung durch den Anlageverwalter erforderlich. Diese validierte Absicht liefert dann eine Begründung dafür, wie die von diesem Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere zu einem Umweltziel beitragen.

Der Anlageverwalter beurteilt im Anschluss fortlaufend, ob das Unternehmen entsprechend seiner Absichtserklärung handelt oder nicht. Vom Unternehmen gegenüber dem Markt bereitgestellte Daten zu Emissionsminderungen gelten dann als quantifizierbarer Beleg. Doch die Reduzierung von Emissionen vollzieht sich meist ungleichmäßig, d. h. nicht jedes Jahr in gleichem Umfang. Wenn also ein Unternehmen im Jahresvergleich seine Reduktionsziele nicht erreicht hat, ist die Einschätzung des Anlageverwalters zu seiner bisherigen Gesamtentwicklung und dem Potenzial für weitere Fortschritte maßgeblich dafür, ob für das Unternehmen weiterhin ein Beitrag zu einem Umweltziel angenommen wird oder nicht.

ESG-Kriterien

Bestimmte potenzielle Investitionen wurden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft zu mindern. Dies soll dazu beitragen, dass der Fonds nachhaltigere Ergebnisse erzielt. Dies wird durch die Anwendung der in Anhang 2 dargelegten „Sustainable Baseline“ erreicht. Die Beschränkungen in der Sustainable Baseline gelten nicht für „andere Investitionen“, die zu Absicherungszwecken oder in Verbindung mit Barmitteln, die zur zusätzlichen Liquidität gehalten werden, erworben werden.

Aufgrund der Anwendung der ESMA-Leitlinien zur Namensgebung wendet der Fonds die Ausschlusskriterien für die Paris-Aligned Benchmark (PAB) an, die in Anhang 3 aufgeführt sind.

Der Fonds wendet für die folgende Ausnahme eine strengere Definition an, als sie in den Kriterien der „Sustainable Baseline“ und der Paris-Aligned Benchmark beschrieben ist:

- Die Definition für umstrittene Waffen umfasst alle Kernwaffen.

Darüber hinaus schließt der Fonds Folgendes aus:

- Unternehmen, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Alkohol für den Konsum beteiligt sind. Für Hersteller gilt eine Umsatzschwelle von 5 % und für Händler eine Umsatzschwelle von 10 %.
- Barmittel, die bei Instituten als Festgeld angelegt sind oder in Geldmarktfonds investiert werden, die unter den ESG-Qualitätsschwellenwert des Anlageverwalters fallen. Dies basiert auf der Bewertung des betreffenden Finanzinstituts oder Geldmarktfonds hinsichtlich seiner ESG-Referenzen.
- Emittenten, die als ESG-Nachzügler gelten. Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Rating-orientierten Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die über kein externes oder internes ESG-Rating verfügen. Diese Flexibilität soll vor allem für Neuemissionen genutzt werden, die noch kein externes oder internes ESG-Rating erhalten haben.

Der Fonds hat in der Regel ein höheres gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating und eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität als das Anlageuniversum globaler Anleihen, das durch 45 % Bloomberg Global Investment Grade Bond Index, 45 % Bloomberg Global High Yield Bond Index und 10 % Bloomberg Global Treasury Index repräsentiert wird. Die Berechnungsmethodik des Fonds berücksichtigt die Wertpapiere, für die keine Daten zur Kohlenstoffintensität vorliegen, sowie Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente,

einige Derivate und einige Organismen für gemeinsame Anlagen nicht.

In diesem Abschnitt und in den Anhängen ab Anhang 2 werden die vom Fonds angewandten Ausschlüsse und Einschränkungen erläutert. Überschneiden sich die Ausschlüsse, so gilt die strengste Einschränkung.

Verringerung des Anlageuniversums

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlüsse wird sich das anfängliche Anlageuniversum voraussichtlich um mindestens 20 % verringern.

ESG-Kriterien – Ausschlussansatz

Bitte beachten Sie, dass dieser Abschnitt nicht für die in Anhang 3 „ESMA-Leitlinien zur Namensgebung – Ausschlüsse“ aufgeführten Ausschlüsse gilt.

Die Ausschlüsse sollen den Anlegern eine Orientierung bezüglich des Vorgehens des Anlageverwalters beim Ausschluss bestimmter Anlagen geben, die als unvereinbar mit der Art und Weise angesehen werden, in der die betreffenden Fonds verwaltet werden. Es kann von Zeit zu Zeit Unterschiede bei der praktischen Umsetzung dieser Ausschlüsse geben, aber der Anlageverwalter ist zu jeder Zeit an seine Verpflichtung gebunden, im besten Interesse der Anleger zu handeln. Beispiele hierfür sind:

1. Der Anlageverwalter kann Daten oder Meinungen Dritter anders beurteilen als diese und entscheiden, Anlagen anders zu kategorisieren.
2. Der Anlageverwalter kann auf die angegebenen Schwellenwerte eine geringfügige Toleranz anwenden. Bei einer Schwelle von 0 % ist beispielsweise ein sehr geringes (De-minimis)-Exposure gegenüber dem ausgeschlossenen Anlagegegenstand möglich. De minimis ist mathematisch definiert als Abrundung gegenüber dem angegebenen Schwellenwert. Wenn beispielsweise ein Schwellenwert ohne Dezimalstellen angegeben wird, wäre der De-minimis-Wert ein Wert von weniger als 0,5 %.
3. Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein Unternehmen (oder ein Emittent) mit einem glaubwürdigen Übergangsplan für den Umgang mit einer ausgeschlossenen Aktivität handelt, kann er die betreffende Anlage zulassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn nach Einschätzung des Anlageverwalters ein Energieunternehmen in glaubwürdiger Weise an der Beendigung seiner Abhängigkeit von Kohlekraftwerken arbeitet.
4. Der Anlageverwalter kann Unternehmen (oder Emittenten) insgesamt anders einschätzen als einzelne Anlagen in diesen Unternehmen/Emittenten. Der Anlageverwalter kann z. B. entscheiden, keine Aktien eines Stromversorgers zu kaufen, der sehr stark von Energieerzeugung aus Kohle abhängig ist. Er kann jedoch in grüne Anleihe desselben Unternehmens investieren, wenn die Erlöse aus diesen grünen Anleihen ausschließlich für spezifische Projekte wie etwa den Bau eines Solarkraftwerks verwendet werden.

Wenn der Anlageverwalter ein Produkt verwaltet, das er als „ESG Enhanced“, „Sustainable“ oder „Impact“ eingestuft hat, wird er im Rahmen seines Anlagemanagements eine Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, die in Entscheidungen wie die oben genannten einfließen. Wenn der Anlageverwalter eine Ausnahme für eine nachhaltige Investition gewährt, wird er auch prüfen, ob die betreffende Anlage mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vereinbar ist. Wenn ein Produkt ein ESG-Label beantragt hat, wie z. B. das von Febelfin angebotene Towards Sustainability Label, werden die Anforderungen dieses Labels ebenfalls in die oben genannten Entscheidungen einfließen.

Anhang 1 – PAI-Tabelle

Emittent	PAI-Indikator	PAI	PAI-Messgröße
Unternehmen	THG-Emissionen	1a	Scope-1-Treibhausgasemissionen
		1b	Scope-2-Treibhausgasemissionen
		1c	Scope-3-Treibhausgasemissionen
		1d	THG-Emissionen insgesamt
	CO2-Fußabdruck	2	CO2-Fußabdruck
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	4	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent
		6a	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE A
		6b	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE B
		6c	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE C
		6d	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE D
		6e	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE E
		6f	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE F
		6 g	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE G
		6h	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE H
		6 l	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE L
	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	7	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken
	Emissionen in Wasser	8	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	Anteil gefährlicher Abfälle	9	Tonnen gefährlicher Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze	11	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-

	und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben.
	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	12	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird
	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	13	Durchschnittliches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Verwaltungsratsmitgliedern in Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen)	14	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind
Staaten und supranationale Organisationen	THG-Emissionsintensität	15	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	16	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)
Immobilien	Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	17	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen
	Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	18	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz
Unternehmen	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen
	Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben
	Fehlende Menschenrechtspolitik	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen EN 22 EN zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben

Anhang 2 - ESG-Kriterien – Ausschlüsse und Beschränkungen

Normenbasierte Ausschlüsse

Normen		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Gute Unternehmensführung		
Jede Investition, die als Verstoß gegen die vom Anlageverwalter durchgeführten Tests auf gute Unternehmensführung eingestuft wird.	Ja	Ja
UNG		
Jedes Unternehmen, bei dem ein Verstoß gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung festgestellt wurde.	Ja	Ja

Sektorbasierte und/oder wertebasierte Ausschlüsse

Umwelt		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Die M&G Investments Thermal Coal Investment Policy findet Anwendung; ein Exemplar ist auf der Website verfügbar.	Ja	Ja
Test zum Ausschluss fossiler Brennstoffe	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Ausschlusskriterien		
Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.		
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	
Konventionelle Öl- und Gasförderung		
Unternehmen, die Einkünfte aus der konventionellen Öl- und Gasförderung erzielen, sind ausgeschlossen.		
In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	
Nicht konventionelle Öl- und Gasförderung		
Unternehmen, die Einnahmen aus der nicht konventionellen Öl- und Gasförderung (definiert als Ölsand und arktische Bohrungen) erzielen, werden ausgeschlossen.		
In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	Es gilt ein kombinierter Schwellenwert von 5 % für die Einnahmen aus fossilen Brennstoffen aus diesen Quellen.
Kohlenstoffintensive Stromerzeugung		
Unternehmen, die ihre Einnahmen aus den folgenden Tätigkeiten erzielen, sind ausgeschlossen:		
• kohlebefeuerte Stromerzeugung		
• öl- oder gasbefeuerte Stromerzeugung	n. z.	
In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.		

Soziales		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Unterhaltung für Erwachsene Unternehmen, die Einnahmen aus der Produktion, Leitung oder Veröffentlichung von Unterhaltungsmaterial für Erwachsene erzielen, sind ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	5%
Glücksspiel Unternehmen, die ihre Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen, sind ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	5%
Tabak Unternehmen, die ihre Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tabakindustrie beziehen, sind ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft. Diese Tests beziehen sich auf die Herstellung von Tabakerzeugnissen (P), den Großhandelsvertrieb (W) und die Beteiligung an Aggregaten (einschließlich Einzelhandelsvertrieb) (D).	P 5 % D 10 %	P+W 5 % D 10 %
Umstrittene Waffen Unternehmen, die an Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Atomwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags, Munition mit abgereichertem Uran und weißem Phosphor, Blendlaser und nicht nachweisbaren Splitterwaffen beteiligt sind, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
Verteidigung und sonstige Waffen Unternehmen, die Einnahmen aus der Produktion oder dem Verkauf von Waffensystemen, Komponenten und unterstützenden Systemen und Dienstleistungen oder aus der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Feuerwaffen und Munition erzielen, werden ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Dies schließt nicht die Bereitstellung allgemeiner Systeme und Dienstleistungen ein, die nicht für Waffen bestimmt sind. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	5%

Anlagespezifische Ausschlüsse

ABS		
Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Sustainable Baseline
Sektortests Die Sektorklassifizierung wird anhand der relevanten Baseline überprüft, wie oben unter „Sektor- und/oder wertebasierte Ausschlüsse“ dargelegt, anstatt einen Schwellenwert für die Einnahmen zu verwenden: <i>Wichtigste Gegenpartei</i>	Kein Sektorengagement erlaubt	Kein Sektorengagement erlaubt
<i>Basiswerte</i>	Maximal 10 % kombiniertes Engagement in den oben genannten Sektoren	Maximal 10 % kombiniertes Engagement in den oben genannten Sektoren
Mindest-ESG-Score Eine proprietäre ABS-ESG-Scorecard wird verwendet, um zu beurteilen, ob Vermögenswerte ausreichende ESG-Merkmale aufweisen. Wertpapiere, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, werden ausgeschlossen.	Unterhalb des Schwellenwerts ausgeschlossen	Unterhalb des Schwellenwerts ausgeschlossen

Staatsanleihen

Ausschlusskriterien

Planet+ Baseline

Sustainable
Baseline

Soziale Tests

Die betreffende Regierung wird anhand von Faktoren bewertet, die auf ihren sozialen Fortschritt hinweisen.
Regierungen, die eine niedrigere Punktzahl erreichen, werden ausgeschlossen.

Zutreffend

Für nachhaltige
Investitionen gilt der
Standard „DNSH“. Für
die übrigen
Investitionen gelten
die Basisausschlüsse
von Planet+

Umwelttests

Regierungen, die die sozialen Tests bestehen, werden weiteren Tests unterzogen, um ihre Umweltbilanz zu
bewerten.

n. z.

Für nachhaltige
Investitionen gilt der
Standard „DNSH“. Für
die übrigen
Investitionen gelten
die Basisausschlüsse
von Planet+

Anhang 3 - ESMA-Leitlinien zur Namensgebung – Ausschlüsse

Die unten aufgeführten Ausschlusskriterien für die Paris-Aligned Benchmark (PAB) oder Climate Transition Benchmark (CTB) sind in den ESMA-Leitlinien zur Namensgebung¹ für Fonds, die ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in ihren Namen verwenden, vorgeschrieben. Neben der Anwendung von PAB-Ausschlüssen, die in den ESMA-Leitlinien zur Namensgebung vorgeschrieben sind, kann M&G Investments sich dafür entscheiden, PAB-Ausschlüsse auf Fonds anzuwenden, die dazu nicht verpflichtet sind, wie z. B. Fonds mit einem sozialen Begriff in ihrem Namen.

Die unten aufgeführten Ausschlüsse gelten als zusätzliche Merkmale der ESG-Kriterien des Fonds.

Soziales		
Ausschlusskriterien	CTB	PAB
Umstrittene Waffen		
(a) Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind. ² In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
Tabak		
(b) Unternehmen, die im Bereich des Tabakanbaus und der Tabakerzeugung tätig sind. In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
UNGC und OECD		
(c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Verwalter gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen. ³	Ja	Ja

Umwelt		
Ausschlusskriterien	CTB	PAB
Kraftwerkskohle		
(d) Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen.	n. z.	1%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Öl		
(e) Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölkraftstoffen erzielen.	n. z.	10%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Gas		
(f) Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.	n. z.	50%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Treibhausgasintensive Stromerzeugung		
(g) Unternehmen, die Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen. ⁴	n. z.	50%
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des in der Tabelle festgelegten Schwellenwerts geprüft.		

1 ESMA34-472-440 Abschlussbericht Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, veröffentlicht am 14. Mai 2024.

2 Umstrittene Waffen bezeichnet umstrittene Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen, Atomwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags, Munition mit abgereichertem Uran und weißem Phosphor, Blendlaser und nicht nachweisbare Splitterwaffen herstellen.

3 Unternehmen, „bei denen ein Verstoß festgestellt wurde“, sind Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender, wiederholter und/oder systematischer Verstoß gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNG) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt wurde.

4 Aufgrund von Datenbeschränkungen ist eine direkte Überprüfung der THG-Emissionsintensität unter Umständen nicht praktikabel. Daher kann der Verwalter die Einnahmen aus Stromerzeugungsquellen, die bekanntermaßen eine THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g/kWh aufweisen (in der Regel Stromerzeugung durch Verbrennung, z. B. fossile Brennstoffe), als Maßstab überwachen. Wenn für ein bestimmtes Unternehmen nachgewiesen werden kann, dass die Emissionen unter 100 g/kWh liegen, ist eine Investition auch dann zulässig, wenn sie unter eine der überwachten Stromerzeugungsquellen fällt.

Anwendung auf forderungsbesicherte Wertpapiere

Aufgrund von Datenbeschränkungen bei forderungsbesicherten Wertpapieren ist die Analyse der zugrunde liegenden Vermögenswerte auf der Grundlage der Erträge nicht möglich. Daher wird stellvertretend die Sektorklassifizierung der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der wichtigsten Gegenpartei verwendet. Auf der Grundlage dieser Informationen sind Vermögenswerte, die in ausgeschlossenen Sektoren engagiert sind, nicht zur Anlage zugelassen.

Anwendung auf „Use-of-Proceeds“-Instrumente

Europäische grüne Anleihen, die gemäß der europäischen Verordnung über grüne Anleihen (Verordnung (EU) 2023/2631) begeben wurden, müssen gemäß den in diesem Anhang dargelegten Ausnahmen nicht bewertet werden. Bei Investitionen in andere „Use-of-Proceeds“-Instrumente werden die in diesem Anhang aufgeführten Ausnahmen auf die Anleiheerlöse angewandt, mit Ausnahme der UNGC- und OECD-Ausschlüsse, die auf den Anleiheemittenten angewandt werden.